

**Gesetz**  
**über den Staatshaushaltsplan 1968**

vom 15. Dezember 1967

Zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1968 festgelegten Aufgaben sind die Mittel des Staatshaushaltes, die Kredite und die von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe planmäßig zu erwirtschaftenden Fonds so einzusetzen, daß sie die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Maßnahmen zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wirksam unterstützen. Das erfordert die Konzentration der Mittel auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, insbesondere auf die Schaffung einer hocheffektiven Struktur durch die vorrangige Entwicklung derjenigen Haupterzeugnisse, Erzeugnisgruppen und volkswirtschaftlichen Komplexe, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und für die Erhöhung der Effektivität in der Volkswirtschaft bestimmend sind.

Mit dem Volkswirtschaftsplan und dem Staatshaushaltsplan 1968 sind auf der Grundlage des Perspektivplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft wichtige Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus durchzuführen.

Die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate und WB haben die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion als Instrument zur rationellen Nutzung der Produktionsfonds, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten und zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion bei der Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft zu nutzen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die aus den Gewinnen zu bildenden eigenen Fonds planmäßig erwirtschaftet, mit einem hohen Nutzen für die erweiterte Reproduktion eingesetzt und die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt termingemäß und in voller Höhe erfüllt werden.

Zur Erhöhung der Effektivität der für Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehenden Fonds

haben die Minister und die Generaldirektoren der Kombinate und WB Entscheidungen über die Konzentration der Forschung und Entwicklung auf die strukturbestimmenden Schwerpunkte und die kurzfristige Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion zu treffen. Beginnend mit dem Jahre 1968 ist die auftragsgebundene Planung und Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einzuführen.

Die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate und WB sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Rechte und Verantwortung der Werktätigen in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu fördern und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des Planes haben sie die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zielgerichtet auf die komplexe Rationalisierung und Automatisierung, die Erhöhung der Qualität der Produktion, die Senkung der Kosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Vervollkommnung der betrieblichen und innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu lenken.

Mit der Durchführung des Staatshaushaltsplanes 1968 ist die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) zu verbinden. Im Vordergrund der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte steht die weitere Qualifizierung der Führungstätigkeit entsprechend den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Demokratie und zur Erhöhung und Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte sind von Funktionen der Geschäftstätigkeit und der unmittelbaren Leitung von Betrieben zu entbinden. Ihre Aufgabe ist es, die Füh-